

Der Vorstand des Pflegezentrums Seematt beschliesst an seiner Vorstandssitzung vom 9. September 2025 die folgende Tarifordnung 2026:

1. Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegezentrums Seematt. Diese Tarifordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Künftige Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes hin und werden entsprechend den Bestimmungen des Bewohnerreglements in Kraft gesetzt.

2. Tarife pro Tag

Die Tarife des Pflegezentrums Seematt gliedern sich wie folgt:

- Pensionstarif (Leistungen ausserhalb des Krankenversicherungsgesetzes [KVG]);
- Pflegetarif (Leistungen innerhalb des KVG);
- Individuelle Verrechnungen.

2.1 Pensionstarife

Pensionstarife*			
	Zimmerkategorie	CHF / Tag	
Haus Pilatus	Standard	150.00	
	Gross	160.00	
	Comfort	165.00	
	Zweibettzimmer	140.00	Zuschlag bei Einzelbelegung CHF 40.00
Haus Rigi	Klein	138.00	
	Mittel	148.00	
	Gross	153.00	
	Appartement	145.00	Zuschlag bei Einzelbelegung CHF 40.00
Haus Mythen	Standard	163.00	
Demenzwohngruppe	Standard klein	158.00	
	Ferien-/Notfallbett		nach Zimmerkategorie

* Für Kurzaufenthalte wird ein Zuschlag von CHF 30.00 pro Tag auf den jeweiligen Pensionstarif erhoben.

Mit Bezug auf diese Pensionstarife wird zudem auf Ziffer 2.4 nachstehend verwiesen.

In den Pensionstarifen inbegriffen sind folgende Leistungen:

- ✓ 7 Tage / 24 Stunden Präsenz des Pflegepersonals
- ✓ Betreuungsleistungen des Pflegepersonals, welche nicht KVG-anerkannte Leistungen sind
- ✓ **Unterkunft und Verpflegung:**
 - Zimmer möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch, Kleiderschrank
 - Bett- und Frottierwäsche sowie Besorgen dieser Wäsche
 - Waschen der maschinell waschbaren Privatwäsche (im ordentlichen Rahmen)
 - Zimmerreinigung (im ordentlichen Rahmen) exkl. Schlussreinigung
 - Heizung, Elektrizität, Kalt-/Warmwasser
 - Vollpension inkl. Getränke zu den Mahlzeiten wie Mineralwasser, Süsswasser, Tee und Kaffee
 - Kaffee, Tee und Trinkwasser in den Aufenthaltsräumen der Pflegeabteilungen
- ✓ Benützung der Gemeinschaftsräume und der Gartenanlage
- ✓ Aktivierungstherapie, Alltagsgestaltung
- ✓ Anlässe und Veranstaltungen
- ✓ Administrative Tätigkeiten

(Auflistung nicht abschliessend)

2.2 Pflegetarife

Pflegestufe	Pflege- tarife CHF / Tag	Anteil Bewohnende/r CHF / Tag	Anteil Versicherer CHF / Tag	Anteil öffentliche Hand CHF / Tag
1	17.10	7.50	9.60	0.00
2	48.10	23.00	19.20	5.90
3	79.70	23.00	28.80	27.90
4	110.10	23.00	38.40	48.70
5	141.10	23.00	48.00	70.10
6	172.10	23.00	57.60	91.50
7	203.10	23.00	67.20	112.90
8	234.10	23.00	76.80	134.30
9	265.10	23.00	86.40	155.70
10	296.10	23.00	96.00	177.10
11	327.10	23.00	105.60	198.50
12	358.10	23.00	115.20	219.90

Die KLV-pflichtigen Leistungen für Pflegemassnahmen werden nach dem pflegerisch-geriatrischen Bedarfsabklärungsinstrument RAI (Resident Assessment Instrument) erfasst. Die Einstufung erfolgt ca. 2 Wochen nach dem Eintritt. Die Einstufung wird bei Veränderung des Allgemeinzustandes oder alle sechs Monate überprüft.

In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.

Der Bewohner / Die Bewohnerin bevollmächtigt das Pflegezentrum Seematt bzw. ihre dazu befugten Mitarbeitenden, die gesamte Abwicklung der ungedeckten Pflegekosten (wie Rechnungsstellung und Finanzierungsantrag) zuhanden der SVA (Sozialversicherungsanstalt) des Kantons Schwyz sowie des Anteils Versicherers zuhanden der Krankenkasse auf elektronischem Weg durchzuführen. Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben des Ermächtigungsgebers, seiner Verschollenerklärung oder dem Verlust seiner Handlungsfähigkeit. Diese Vollmacht ist bis zum schriftlichen Widerruf gültig.

2.3 Pflegematerial gemäss MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste) und Kosmetikprodukte

Das verwendete Pflegematerial gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) wird bis zu einem Höchstvergütungsbetrag (HVB) direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Allfällige Mehrkosten trägt die versicherte Person.

Die Abrechnung an den Krankenversicherer übernimmt die Firma IVF Hartmann AG, Neuhausen. Ebenfalls werden Kosmetikprodukte, – wie Zahnpasta, Duschmittel etc. –, direkt durch die IVF Hartmann AG den Bewohnenden in Rechnung gestellt.

2.4 Zuschläge für Ausserkantonale

Für Personen mit Wohnsitz in bzw. aus einem anderen Kanton wird ein Zuschlag von CHF 30.00 pro Tag auf den Pensionstarif erhoben.

Die Pensionstarife unter Ziffer 2.1 vorstehend gelten für Einwohner/innen aus dem Kanton Schwyz.

2.5 Vorauszahlung

Vor dem Eintritt ins Pflegezentrum Seematt ist an die Pflege und Betreuung eine Vorauszahlung in der Höhe von CHF 8'000.00 zu leisten. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei der Beendigung des Aufenthaltes, bei Austritt oder Todesfall, noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet werden. Diese Vorauszahlung ist unverzinslich. Ein allfälliges Restguthaben wird an den/die Berechtigte/n zurückerstattet.

2.6 Gästeunterkunft

Für Angehörige unserer Bewohnerinnen und Bewohner bieten wir Gästezimmer wie folgt an:

- Gästeunterkunft, inkl. Frühstück CHF 50.00 pro Person / Tag

3. Individuelle Verrechnungen / weitere Bestimmungen

3.1 Spitalaufenthalte, Ferien, Ein- und Austrittstag

Bei Abwesenheit (Spitalaufenthalt, Ferien etc.) von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen wird der Pensionstarif ab dem vierten Tag um CHF 10.00 pro Tag reduziert. Der Pflorgetarif wird ab dem zweiten Tag nicht mehr verrechnet.

Für den Aus- und den Eintrittstag werden sowohl der Pensionstarif als auch der Pflorgetarif erhoben.

3.2 Todesfall

Im Todesfall wird der reduzierte Pensionstarif während 30 Tagen weiter verrechnet. Der Pflorgetarif wird bis und mit dem Todestag verrechnet.

Das Zimmer ist innert 8 Tagen zu räumen. Wird das Zimmer nicht innerhalb dieser Frist geräumt, ist die Geschäftsführerin berechtigt, die Räumung auf Kosten der Angehörigen oder der zuständigen Behörde zu veranlassen. Auf eine weitere Benützung des Zimmers besteht kein Anspruch.

Zusätzlich werden in Rechnung gestellt:

Schlussreinigung	CHF 300.00	pauschal
Aufwendungen im Todesfall	CHF 200.00	pauschal
Instandsetzung des Zimmers	nach Aufwand	

3.3 Sonstige Kosten

Eintrittspauschale	CHF 200.00	pauschal
Austrittspauschale	CHF 250.00	pauschal
Zimmerservice auf eigenen Wunsch	CHF 5.00	pro Mahlzeit
Oblig. Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung*	CHF 90.00	pro Jahr
Telefonanschluss inkl. Gesprächsgebühren innerhalb der Schweiz	CHF 22.00	pro Monat
Miete TV-Apparat	CHF 20.00	pro Monat
Zuschlag für zusätzliche Möblierung vom Haus	CHF 10.00	pro Tag
Postweiterleitung an Vertretung	CHF 20.00	pro Monat
Transporte / Taxifahrten	nach Aufwand	
Ausserordentlicher Reinigungs- und Materialaufwand	nach Aufwand	
Näh- und Flickarbeiten nach Aufwand	CHF 25.00	pro 15 Min.
Bezeichnung der Wäsche (mit Patchgerät)	CHF 1.20	pro Stück
Einsatz Mitarbeiter Technischer Dienst	CHF 55.00	pro Stunde
Personaleinsatz Pflege ausser Haus / Begleitung	CHF 60.00	pro Stunde

*) Im Schadenfall geht ein allfälliger Selbstbehalt zu Lasten der Bewohnerin / des Bewohners.

3.4 Nicht in den Tarifen enthaltene Kosten

Folgende Kosten sind in den Tarifen **nicht** enthalten und werden deshalb separat bzw. direkt verrechnet:

- Getränkebestellungen aufs Zimmer
- Arztkosten, Medikamente und Krankentransporte
- Chemische Reinigung
- Externe Dienste, wie Coiffeur, Podologin, Physiotherapie etc.
- Persönliche Auslagen (Bekleidung, Körperpflegemittel, Cafeteria Bezüge etc.)

(Auflistung nicht abschliessend)

3.5 Rechnungsstellung

Das Pflegezentrum Seematt erstellt monatlich Rechnung für erbrachte Leistungen. Die Rechnung ist per Lastschriftverfahren (LSV) auf das Bankkonto des Pflegezentrums Seematt Nr. 74.031.440.509.0 (Sparkasse Schwyz), IBAN CH25 0663 3740 3144 0509 0, zu überweisen bzw. innert 10 Tagen zu begleichen.

3.6 Allgemeine Hinweise

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, – wie Hilfflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen etc. –, ist grundsätzlich Sache der Bewohnenden bzw. deren Vertreter/innen.

Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Tarifordnung ist die Geschäftsführerin.

Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote wie Übergangspflege, Palliativ Pflege etc. können aufgrund übergeordneter gesetzlicher Regelungen abweichende Tarife oder andere Tarifbestimmungen zur Anwendung kommen.

Die vorliegende Tarifordnung ist integrierter Bestandteil des Bewohnerreglements des Pflegezentrums Seematt.

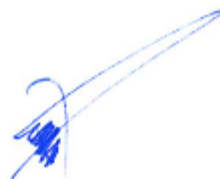
Soweit keine speziellen Regelungen getroffen werden, findet vorab das Bewohnerreglement Anwendung.

Küssnacht am Rigi, 9. September 2025

Namens des Vorstandes des Pflegezentrums Seematt



Benno Neidhart
Präsident Vorstand PZ Seematt



Heinz Ineichen
Vizepräsident Vorstand PZ Seematt

Inklusive Nachtrag des Präsidiums vom 17.03.2026